

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lichtenstein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 % |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S. des § 28 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt
- b) am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenstein, den 20.05.2011

gez. Nußbaum
Bürgermeister